

DRSM - Lizenzbedingungen

DRSM-SOFTWARE

ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG

WICHTIG: DIES IST EINE LIZENZ, KEIN VERKAUF. DIESE ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG ("VEREINBARUNG") IST EINE GESETZLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN IHNEN (AUCH "KUNDE") UND DRSM, DIE DIE VERWENDUNG UND IHRE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIE SOFTWARE BEGRÜNDET, DIE DIESE VEREINBARUNG ENTHÄLT. LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIESE SOFTWARE VERWENDEN. INSTALLIEREN, KOPIEREN ODER ANDERWEITIGE VERWENDUNG DIESER SOFTWARE ERKLÄRT IHRE BESTÄTIGUNG, DASS SIE DIESE VEREINBARUNG GELESEN HABEN UND MIT IHREM INHALT EINVERSTANDEN SIND.

1. Definitionen

Für diese Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

"Autorisierter Endbenutzer" bedeutet a) Kunde, wenn Kunde eine Person ist, oder b) wenn Kunde ein Unternehmen ist Mitarbeiter des Kunden und Auftragnehmer des Kunden, der im Auftrag des Kunden tätig **und mit der Erbringung von Leistungen für den Kunden befasst ist, dem eine Softwarelizenz zugewiesen ist, und der vom Kunden zur Nutzung der Software in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung autorisiert ist.**

"Kunde" bezeichnet den auf dem Lizenzzertifikat angegebenen Lizenznehmer.

"Dokumentation" bezeichnet die der Software beiliegende Dokumentation.

"Lizenzzertifikat" bezeichnet das Lizenzzertifikat, das von DRSM an den Kunden geliefert wird, das die Softwarelizenz des Kunden nachweist.

"Wartung" (Maintenance) bezeichnet die Dienste, die in den Abschnitten 7.3 bis 7.8 beschrieben sind.

"Wartungslizenz" bedeutet das Recht, Wartungsservices gemäß der Definition in Abschnitt 7 dieser Vereinbarung für die Wartungsperiode zu erhalten.

"Wartungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum, der am Startdatum der Wartungslizenz beginnt und in der Regel am ersten oder zweiten Jahrestag des Startdatums einer solchen Wartungslizenz endet, wie durch die von dem Kunden in der geltenden angenommenen Bestellung gekaufte Dauer bestimmt.

"Wartungspreis" bezeichnet die aktuellen empfohlenen Verkaufspreise für Wartungslizenzen, die von DRSM oder Reseller in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht werden.

"Hauptversion" bezeichnet die erste Komponente der Softwareversionsnummer.

"Neues Produkt" bedeutet entweder ein völlig neues Softwareprodukt oder eine größere Überarbeitung der von DRSM freigegebenen Software, die von DRSM konsequent als "neues Produkt" und nicht als Upgrade bezeichnet wird.

"Reseller" bezeichnet einen Reseller, der von DRSM autorisiert wurde, Software und Wartung zu verkaufen und zu vertreiben.

"Software" bezeichnet gemeinsam DRSM-Software und alle Upgrades und Updates, die der Kunde im Rahmen dieser Vereinbarung lizenziert.

"Softwarelizenz" bezeichnet eine widerrufbare, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz zur Nutzung der Software.

"Softwarepreise" sind die aktuellen empfohlenen Verkaufspreise für Softwarelizenzen, die von DRSM oder Reseller in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht werden.

"Startdatum" bedeutet (a) für neue Wartungslizenzen das Kaufdatum der entsprechenden Softwarelizenz, für die eine Wartungslizenz gelten soll; und (b) für Wartungslizenzverlängerungen das Ablaufdatum der vorherigen Wartungsperiode.

"Support" bedeutet das Reagieren auf Probleme im Zusammenhang mit der korrekten Funktion und dem empfohlenen Einsatz der Software, wie in der Dokumentation beschrieben. Der Support schließt Dienste zur Unterstützung bei der Verwendung der Software und alternative Bereitstellungsmethoden aus, die separat als professionelle Services erworben werden können.

"Laufzeitlizenz" bezeichnet eine Softwarelizenz mit einer auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. 1 Jahr) begrenzten Laufzeit.

"Update" hat die in Abschnitt 7.4 dargelegte Bedeutung.

"Upgrade" bezeichnet eine Überarbeitung der Software, die von DRSM während des Wartungszeitraums freigegeben wurde und von DRSM konsequent als "Upgrade" und nicht als neues Produkt bezeichnet wird. In den meisten Fällen wird ein Upgrade im Allgemeinen durch eine Erhöhung der ersten oder zweiten Komponente der Versionsnummer der Software (z. B. Version 5.1 bis 6.0 oder Version 6.0 bis 6.1) gekennzeichnet.

2. Lizenzkäufe

Nichts in dieser Vereinbarung wird als Angebot zum Verkauf einer Softwarelizenz oder einer Wartungslizenz an den Kunden angesehen. Der Kunde muss die Lizenz von DRSM oder einem Wiederverkäufer (Reseller) erwerben und dafür an DRSM oder dem Wiederverkäufer ein entsprechendes Entgelt zahlen.

3. Lizenz

3.1 Lizenzbedingungen

Diese Bedingungen gelten für Softwarelizenzen und Wartungslizenzen, die der Kunde von DRSM oder dem Reseller erworben hat. Jede von DRSM erteilte Softwarelizenz oder Wartungslizenz setzt voraus, dass der Kunde diese Bedingungen akzeptiert und die Einhaltung dieser Bedingungen durch den Kunden fortlaufend gewährleistet wird. Diese Vereinbarung ersetzt jede zusätzliche oder inkonsistente Bestimmung in einer Bestellung oder an einem anderen Ort, und all diese zusätzlichen oder inkonsistenten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und sind für DRSM nicht bindend. Der Kunde stimmt hiermit zu, dass wenn DRSM nicht ausdrücklich gegen eine solche vom Kunden vorgelegte Bestimmung Einspruch erhebt, es weder eine Annahme seitens DRSM noch eine Zustimmung von DRSM zu einem Verzicht oder einer Änderung der Bestimmungen dieser Vereinbarung darstellt.

3.2 Preise

DRSM behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Softwarepreise und Wartungspreise von Zeit zu Zeit zu ändern, und jeder Kauf, den der Kunde tätigt, wird nach den Preisen berechnet, die zum Zeitpunkt des Kaufs aktuell sind.

4. Softwarelizenz

Vorbehaltlich dieser Bedingungen und der fortdauernden Einhaltung durch den Kunden räumt DRSM dem Kunden hiermit die folgenden nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechte ein:

a) **Der Kunde ist berechtigt, so viele Kopien der Software zu installieren und zu verwenden, wie die vom Kunden erworbene und durch das Lizenzzertifikat belegte Softwarelizenz gestattet. Sofern diese autorisierte Kopie nur von einem einzigen benannten autorisierten Endbenutzer installiert und verwendet werden darf, ist die Installation auf einem einzelnen Hauptrechner und einem einzelnen Zweitrechner (z. B. ein Laptop) zulässig, vorausgesetzt, dass die Software nicht gleichzeitig auf dem Haupt- und dem Zweitrechner verwendet wird. Der autorisierte Endbenutzer kann die Software auch auf dem Haupt- und Zweitrechner remote von jedem anderen Computer oder Gerät aus aufrufen und verwenden, sofern die Software nicht auf diesen anderen Computern oder Geräten gespeichert ist.**

b) Software-Lizenzen dürfen zwischen autorisierten Endbenutzern nicht häufiger als einmal alle neunzig (90) Tage übertragen werden und

c) Erstellung einer (1) Sicherungskopie der Software zur Unterstützung jeder Kopie der Software, die durch die Softwarelizenz autorisiert ist, die vom Kunden erworben wurde, wie durch das Lizenzzertifikat belegt.

Alle hier nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind ausdrücklich der DRSM vorbehalten.

5. Eigentum

Abgesehen von der dem Kunden gewährten eingeschränkten Softwarelizenz werden weder Eigentum an der Software, Dokumentation oder geistiges Eigentum oder Technologie von DRSM an den Kunden übertragen.

6. Grundlegende technische Unterstützung während der Garantiezeit

Der Kunde hat während der in Abschnitt 11 (Beschränkte Gewährleistung / Haftungsbeschränkung) festgelegten Gewährleistungsfrist Anspruch auf technische Unterstützung. Weitere Informationen zum Support finden Sie in Abschnitt 7.6.

7. Wartung

7.1 Wartungslizenz

Wenn DRSM Wartungslizenzen für die Software anbietet, kann der Kunde zum Zeitpunkt des Kaufs der Softwarelizenz oder am Ende jeder Wartungsperiode eine Wartungslizenz erwerben. Nur während der Wartungsperiode und vorbehaltlich dieser Bedingungen und der fortgesetzten Einhaltung dieser Bedingungen durch den Kunden ist der Kunde berechtigt, die in den nachfolgenden Abschnitten 7.2 bis 7.8 beschriebene Wartung, einschließlich Upgrades und technischen Support auf der Grundlage der technischen Spezifikationen, zu erhalten. Als Nachweis für den Umfang dieser Leistungen dient die entsprechende DRSM-Rechnung. Die Wartung ist nur für diejenigen Softwarelizenzen verfügbar, für die eine Wartungslizenz erworben wurde. DRSM behält sich das Recht vor, den Verkauf neuer Wartungslizenzen für eine beliebige Software jederzeit einzustellen.

7.2 Wartungszeitraum

Die Wartungslizenz läuft am letzten Tag der Wartungsperiode ab.

7.3 Upgrades

Nur für diejenigen Softwarelizenzen, für die eine Wartungslizenz erworben wurde, ist der Kunde berechtigt:

- a) Upgrades zu erhalten und
- b) Kopien solcher Upgrades zu installieren, um Kopien früherer Versionen der Software zu ersetzen.

7.4 Updates

DRSM kann nach alleinigem Ermessen einen oder mehrere Fehler / Hotfixes, Patches, kleinere Softwareverbesserungen oder andere Updates für die Software kostenlos entwickeln und zur Verfügung stellen (zusammenfassend "Updates"). Bei solchen Aktualisierungen kann es erforderlich sein, dass der Kunde zusätzliche oder alternative Bedingungen als die in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen akzeptiert. Falls DRSM keine zusätzlichen Lizenzbedingungen für das entsprechende Update bereitstellt, gelten die für die Software geltenden Lizenzbedingungen auch für dieses Update.

Nichts in dieser Vereinbarung soll als explizite oder implizite Verpflichtungserklärung verstanden werden, dass Updates für die Produkte von DRSM hergestellt werden oder wann derartige Updates, falls sie hergestellt werden, für den gewerblichen Einsatz verfügbar sind.

Ein Update wird durch ein Hochsetzen der dritten Komponente der Versionsnummer gekennzeichnet (zum Beispiel 6.1.0 bis 6.1.1).

7.5 Beschränkung

Bei Upgrades kann es erforderlich sein, dass der Kunde zusätzliche oder alternative Bedingungen akzeptiert, die nicht in dieser Vereinbarung festgelegt sind. Falls DRSM keine zusätzlichen Lizenzbedingungen für das betreffende Upgrade bereitstellt, gelten die für die Software geltenden Lizenzbedingungen auch für das Upgrade. Nichts in diesem Vertrag ist so auszulegen, dass es

eine Garantie für das DRSM-Produkt darstellt oder impliziert, dass Upgrades für ein DRSM-Produkt entwickelt werden oder wann derartige Updates, falls sie hergestellt werden, für den gewerblichen Einsatz verfügbar sind.

7.6 Support

Umfang und Verfahrensweisen zum DRSM-Support sind in gesondert abzuschließenden Betreuungsverträgen geregelt.

7.7 Keine Wartung für frühere Versionen

Wartung, einschließlich Support, ist nur für die aktuellste Hauptversion der Software während der betreffenden Wartungsperiode verfügbar. Jede Version der Software kann nur auf solchen Hardware- und Betriebssystemen ausgeführt werden, die ausdrücklich von DRSM für die jeweilige Version zertifiziert wurden.

7.8 Ausschlüsse von der Wartung

Die Wartung umfasst nicht Software von Drittanbietern, Erweiterungen, die vom Kunden erstellt wurden, oder professionelle Dienstleistungen, z.B. Installation, Konfiguration, Bereitstellung, Implementierung, Beratung, Schulung und andere professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Software.

8. Verpflichtende Updates

In dem Fall stellt DRSM dem Kunden ein Update zur Verfügung, um eine drohende oder tatsächliche Sicherheitsverletzung in der Software zu beheben, Technologien zu ersetzen, die geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen oder aus anderen Gründen von ähnlicher Bedeutung (solche Updates werden im Folgenden als "Verpflichtende Updates" genannt). Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich und in keinem Fall später als dreißig (30) Tage, nachdem DRSM ein solches verpflichtendes Update für den Kunden zur Verfügung stellt, die Nutzung von Software einzustellen, die nicht mit dem verpflichtenden Update aktualisiert wurde. Wenn der Kunde die in diesem Abschnitt 8 festgelegten Fristen nicht einhält, kann DRSM die Softwarelizenz des Kunden und gegebenenfalls die Wartunglizenz mit sofortiger Wirkung nach Mitteilung an den Kunden kündigen.

9. Pflichten, Einschränkungen und Verantwortlichkeiten des Kunden

9.1 Schutz

Der Kunde verpflichtet sich, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Software und die Dokumentation vor unberechtigtem Kopieren oder Verwenden zu schützen. Der Kunde darf die Software nicht disassemblieren, dekompileieren oder zurückentwickeln. Wenn der Kunde das gesetzliche Recht hat, die Software zu disassemblieren oder zu dekompileieren, um Informationen zur Interoperabilität mit anderen Programmen zu erhalten, stimmt der Kunde zu, dass dieses Recht nicht ausgeübt werden kann, es sei denn, DRSM antwortet nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen auf eine schriftliche Anfrage zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

9.2 Einschränkungen

Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gestattet, darf der Kunde die Komponenten von Teilen nicht vermieten, verleasen, zeitlich teilen, unterlizenzieren, verteilen, weiterverkaufen, verkaufen, übertragen, kopieren, reproduzieren, anzeigen, dekompileieren, zurückentwickeln, zerlegen, modifizieren oder trennen. Der Kunde darf die Software nicht über Timesharing, Servicebüro, Virtualisierung, Anwendungshosting oder andere Fernzugriffsvereinbarungen hochladen, hosten, verwenden oder darauf zugreifen und darf die Software nicht zur Bereitstellung von Hosting-, Servicebüro- oder Anwendungsproviderservices verwenden.

Die folgenden zusätzlichen Einschränkungen gelten unter den nachstehend aufgeführten Umständen. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Einschränkungen und anderen Bedingungen dieser Vereinbarung gelten die folgenden Bedingungen:

9.2.1 Testsoftware

Wenn die Software von DRSM als Test-Software identifiziert wird ("Test-Software"), ist die Verwendung der Software durch den Kunden nur auf die Bewertung beschränkt und nicht für die Produktion bestimmt. Die Lizenzrechte des Kunden an dieser Test-Software verfallen am letzten Tag des in der Software angegebenen Zeitraums. Nach Ablauf der Testphase erlischt die Lizenz des Kunden zur Nutzung der Testsoftware, es sei denn, der Kunde erwirbt eine Nicht-Testversion der Software. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, nicht zu versuchen, eine Verfallsdatum-Technologie oder einen Zeitbombenmechanismus

oder einen anderen in der Test-Software enthaltenen Nutzungsbeschränkungsmechanismus zu umgehen. Ein solcher Versuch stellt eine Verletzung der Vereinbarung durch den Kunden dar.

Die Testsoftware wird "WIE BESEHEN" OHNE GEWÄHRLEISTUNG, WARTUNG ODER TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG DER TEST-SOFTWARE bereitgestellt. IM HINBLICK AUF TRIAL SOFTWARE LEHNT DRSM AUSDRÜCKLICH JEDLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG JEDLICHER STILLSCHWEIGENDER GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN. DER KUNDE ÜBERNIMMT ALLE GEFAHREN FÜR DIE VERWENDUNG DER TEST-SOFTWARE.

9.2.2 DRSM-Serveranwendung

Wenn es sich bei der Software um die DRSM-Serveranwendung (die "Serveranwendung") handelt, kann der Kunde die Serveranwendung entweder in

- (a) einer eigenständigen Umgebung oder
- (b) in einer von DRSM spezifizierten geclusterten Java-Anwendungsserverumgebung installieren, die von DRSM als kompatibel mit einem einzelnen DRSM-Administrationsdatenbankkontext angesehen wird, in dem die Nutzung beliebig vieler physischer oder virtueller Rechner erlaubt ist.

In beiden Umgebungstypen kann eine beliebige Anzahl von Serverprozessoren oder Serverprozessorkernen verwendet werden. Eine Nicht-Produktionskopie der Server-Anwendung kann für Sicherungswiederherstellungszwecke installiert werden. Wenn der Kunde einen nicht für die Produktion vorgesehenen Bereitstellungslizenzschlüssel von DRSM erworben hat, darf der Kunde eine Nicht-Produktionskopie der Serveranwendung zu internen Testzwecken installieren. Der Kunde kann eine (1) Sicherungskopie der Serveranwendung zur Unterstützung von jeder DRSM-Verwaltungsdatenbankkontext, der vom Kunden erworben wurde erstellen, wie durch das Lizenzzertifikat belegt. Alle hier nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind ausdrücklich von DRSM vorbehalten. Die Dauer der Laufzeit der Serveranwendungslizenz wird auf dem entsprechenden Lizenzzertifikat angegeben.

9.2.3 Module für Serveranwendungen

9.2.3.1 Standortlizenz

Bei einer Standortlizenz ist die Anwendung begrenzt auf eine Organisation mit einem Standort (Postleitzahlengebiet) und beliebig vielen Usern.

9.2.3.2 Unternehmensweite Lizenz

Eine unternehmensweite Lizenz beinhaltet eine unbegrenzte Nutzungsmöglichkeit in allen Bereichen und Standorten eines Unternehmens. Ausgenommen sind Standorte, in denen ein Unternehmen nur Geschäftsanteile oder andere Beteiligungen besitzt.

9.2.4 Laufzeitlizenzen

Wenn die Software als Laufzeitlizenz lizenziert ist, erlischt die Lizenz des Kunden für die Software (und ggf. Wartung) am Ende der auf dem Lizenzzertifikat angegebenen Laufzeit.

9.2.5 Upgrade-Lizenzen

Wenn es sich bei der Software um eine Upgrade-Lizenz handelt, ist die Software ein Ersatz für und nicht zusätzlich zu der Softwarelizenz, die aktualisiert wurde.

9.3 Prüfungsrechte.

Der Kunde muss angemessene Aufzeichnungen über seine Nutzung und Lizenzierung der Software gemäß dieser Vereinbarung führen. Auf schriftliche Anfrage von DRSM muss der Kunde innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum dieser Anfrage DRSM eine von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden unterzeichnete Erklärung übermitteln, in der die aktuelle Nutzung der Software durch den Kunden nachgewiesen wird.

Während der Dauer dieser Vereinbarung, aber nur einmal jährlich oder häufiger, falls DRSM Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde die Lizenz- oder Berichterstattungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält, kann DRSM auf eigene Kosten und mindestens nach achtundvierzig (48) Stunden nach der schriftlichen Benachrichtigung, die Nutzung der Software durch den Kunden überprüfen.

Wenn die Prüfung ergibt, dass der Kunde die Software häufiger nutzt als zulässig, muss der Kunde unverzüglich von DRSM oder dem Reseller ausreichende Lizenzen erwerben. Wenn der Kunde die Nutzung der Software um mehr als fünf Prozent (5%) zu niedrig angegeben hat, muss der Kunde auch die Kosten der Prüfung in angemessener Höhe übernehmen.

9.4 Zahlung

Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen DRSM-Rechnungen innerhalb derjenigen Zahlungsfristen zu begleichen, die im von DRSM ausgestellten Angeboten angegeben und entsprechend angepasst auf den Rechnungen ausgewiesen sind.

Der Kunde bezahlt auf alle irgend überfälligen, an DRSM zu entrichtenden Beträge Verzugszinsen an DRSM, und zwar mindestens

- (a) eineinhalb Prozent (1,5%) pro Monat ab Fälligkeitsdatum der Zahlung entsprechend der hier enthaltenen Zahlungsbedingungen und bis zu
- (b) dem höchsten gesetzlich zulässigen Prozentsatz.

9.5 Compliance

Der Kunde muss die anwendbaren Exportgesetze und -bestimmungen jeder Behörde der Bundesrepublik Deutschland einhalten.

9.6 Steuern

Die von DRSM in Rechnung gestellten Lizenzentgelte beinhalten die im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuerbeträge.

Bei Lieferung ins Ausland trägt der Kunde die Verantwortung für alle Steuern jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umsatz- und Mehrwertsteuern.

9.7 Vertraulichkeit

"Vertrauliche Informationen" bezeichnet alle Informationen, Software, Prozesse und Materialien in Bezug auf DRSM, die Geschäftsaktivitäten von DRSM und die Software und Dokumentation von DRSM, in welchem Format auch immer. Der Kunde hat alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und darf diese vertraulichen Informationen nur zur Ausübung seiner Rechte oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verwenden und darf diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte oder an Mitarbeiter des Kunden weitergeben.

Informationen, die allgemein bekannt, verfügbar oder gemeinfrei sind, gelten nicht als vertrauliche Informationen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Abschnitt hat DRSM möglicherweise keinen angemessenen Rechtsbehelf. DRSM und der Kunde sind daher damit einverstanden, dass DRSM berechtigt sein kann, die Rechtsbehelfe für eine einstweilige Verfügung oder eine einstweilige Verfügung, eine bestimmte Leistung oder eine andere Form angemessener Entlastung einzuholen, die von einem zuständigen Gericht für angemessen erachtet wird.

9.8 Keine Verwendung mit hohem Risiko

Die Software ist nicht fehlertolerant. Die Software ist nicht für den Einsatz in Situationen konzipiert, in denen ein Ausfall oder eine Störung der Software zu Tod oder schwerer Körperverletzung einer Person oder zu schweren physischen oder Umweltschäden führen kann ("Verwendung mit hohem Risiko"). Der Kunde hat keine Lizenz zur Nutzung der Software zur Verwendung in Verbindung mit der Verwendung mit hohem Risiko. Die Verwendung mit hohem Risiko ist strengstens verboten.

9.9 Lieferung

DRSM wird die entsprechenden Lizenzzertifikate für die Software an die vom Kunden angegebenen E-Mail-Adressen liefern. Um Zweifel auszuschließen, ist der Kunde für den Download und die Installation der Software verantwortlich und der Kunde erkennt an, dass DRSM keine weiteren Lieferverpflichtungen in Bezug auf die Software nach der Lieferung der Lizenzzertifikate hat. Alle Lieferungen im Rahmen dieser Vereinbarung sind wie oben beschrieben elektronisch, sofern nicht die Lieferung von materiellen Medien durch DRSM erforderlich ist. Bei materiellen Medien wird das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung

der materiellen Medien und des Eigentums an den materiellen Medien von DRSM an den Kunden übertragen, wenn DRSM die materiellen Medien an den Spediteur in der Versandanlage von DRSM liefert.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1 Begriff

Diese Vereinbarung tritt mit dem auf dem Lizenzzertifikat angegebenen Datum in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis

- (a) der Beendigung dieser Vereinbarung gemäß ihren Bedingungen und
- (b) der Zerstörung aller Kopien der Software, die sich in seinem Eigentum befinden, durch den Kunden.

10.2 Beendigung der Vereinbarung

DRSM ist berechtigt, diese Vereinbarung unmittelbar nach Bekanntgabe an den Kunden zu beenden, falls der Kunde gegen diese Vereinbarung verstößt.

Bei Beendigung wegen Vertragsverletzung erlöschen auch alle Nutzungsrechte an der Software, die den autorisierten Endbenutzern gewährt wurden. Nach Aufforderung durch DRSM muss der Kunde auf eigene Kosten alle urheberrechtlich für DRSM geschützten Informationen und die Software in allen Formaten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Zusammenfassungen, Kopien und Exzerpte, die sich in seinem Eigentum oder Besitz oder dem seiner Angestellten befinden, zurückgeben oder zerstören.

DRSM kann den Kunden auffordern, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes durch eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleitung zu bestätigen.

DRSM weist ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung dem Kunden oder autorisierten Endbenutzer aus einem Verzicht auf eine derartige Anforderung kein Anspruch auf die weitere Nutzung von urheberrechtlich für DRSM geschützten Informationen oder Software entsteht oder sich die in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte des Kunden oder autorisierten Endbenutzers verlängern.

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die weitere Nutzung einzustellen und die Einstellung der weiteren Softwarenutzung auch durch die autorisierten Endbenutzer zu gewährleisten, falls DRSM und der Kunde nicht eine schriftliche Lizenzvereinbarung für eine derartige Nutzung unterzeichnet haben.

11. Beschränkte Garantie / Haftungsbegrenzung

11.1 DRSM gewährleistet für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab Lieferung der Software durch DRSM oder einen Wiederverkäufer (die „Gewährleistungsfrist“), dass die Software im Wesentlichen so funktioniert, wie dies in der Dokumentation und den von DRSM veröffentlichten Softwarespezifikationen angegeben ist.

Diese eingeschränkte Gewährleistung ist nur für den Kunden gültig, und alle Gewährleistungsfälle müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist gegenüber DRSM in schriftlicher Form geltend gemacht werden.

Die einzige Haftung seitens DRSM, wenn gegen diese eingeschränkte Garantie verstoßen wird, und das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden besteht darin, dass DRSM mit einem wirtschaftlich angemessenen Aufwand und nach eigener Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist Mängel an der Software behebt oder sie ersetzt. Falls diese Optionen nach Ermessen von DRSM nicht angemessen umsetzbar sind, ist DRSM berechtigt, die im Rahmen dieser Vereinbarung bestehende Lizenz für die betroffene Software zu kündigen und die Lizenzentgelte, die der Kunde für die Software, die dieser eingeschränkten Gewährleistung nicht entspricht, entrichtet hat, anteilig zu erstatten.

Die obige eingeschränkte Gewährleistung ist nichtig, wenn das Softwareversagen durch Störfälle, Missbrauch, falsche Anwendung, anormale Verwendung oder einen nicht von DRSM ausgehenden Viren- oder Wurmbefall verursacht wurde.

11.2 ABGESEHEN VON ANDERWEITIGEN, IN ABSATZ 11.1 DEFINIERTEN BESTIMMUNGEN WIRD DIE SOFTWARE „WIE GESEHEN“ AN DEN KUNDEN LIZENZIERT. WARTUNG WIRD „OHNE GEWÄHR“ LIZENSIERT. FALLS DER KUNDE VON DRSM ODER EINEM WIEDERVERKÄUFER IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE FEHLERHAFTER DATENTRÄGER ODER DOKUMENTATION ERHÄLT, KANN DER KUNDE DIESSE INNERHALB VON 30 TAGEN AB KAUFDATUM FÜR KOSTENLOSEN ERSATZ AN DRSM ZURÜCKGEBEN.

DER KUNDE ÜBERNIMMT DIE ALLEINIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE AUSWAHL DER SOFTWARE, DIE FÜR DIE GEWÜNSCHTEN ERGEBNISSE GEEIGNET IST, SOWIE FÜR INSTALLATION, NUTZUNG UND ERGEBNISSE DER SOFTWARE.

DIE OBEN GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN VON DRSM BEREITGESTELLTEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND TRETEN ANSTELLE JEGLICHER AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER, SCHRIFTLICHER ODER MÜNDLICHER GEWÄHRLEISTUNG VON RECHTS WEGEN ODER AUFGRUND GESETZLICHER VORSCHRIFTEN, REGELMÄSSIGER VERHALTENSWEISE (COURSE OF DEALING), HANDELSBRAUCH ODER ANDERER GRUNDLAGEN, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG, DASS DAS PRODUKT MARKTGÄNGIG, BRAUCHBAR, VON HANDELSÜBLICHER ODER

DURCHSCHNITTLICHER QUALITÄT UND FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK GEEIGNET IST SOWIE NICHT DIE RECHTE ANDERER VERLETZT. DIESE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND SÄMTLICH AUSGESCHLOSSEN.

DRSM ODER SEINE LIZENZGEBER HAFTEN IN KEINEM FALL GEGENÜBER DEM KUNDEN FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, SCHADENERSATZ, BESONDERE, BEGLEIT- ODER FOLGESCHÄDEN ODER JEDLICHE SCHÄDEN DURCH NUTZUNGSAusFALL, DATENVERLUST ODER ENTGANGENEN GEWINN, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DIESER VEREINBARUNG ODER DER NUTZUNG ODER AUSFÜHRUNG VON DRSM, DER SOFTWARE, WARTUNG, DATENTRÄGERN, DOKUMENTATION ODER ANDEREN VON DRSM GELIEFERTEN MATERIALIEN ENTSTEHEN, WEDER VERTRAGLICH NOCH DELIKTISCH (EINSCHLIESSLICH, DOCH NICHT BEGRENZT AUF FAHRLÄSSIGKEIT) UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DRSM ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WAR, UND GLEICHGÜLTIG, OB DIESE SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN ODER NICHT.

DRSM ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR MIT DER SOFTWARE VON DRSM BEARBEITETE DATEN UND INHALTE.

Die Gesamthaftung von DRSM übersteigt in keinem Fall die Gesamtsumme der Entgelte, die der Kunde in dem Kalenderjahr, das dem den Ansprüchen zugrunde liegenden Ereignis unmittelbar vorausging, für die Software an DRSM oder einen Wiederverkäufer entrichtet hat.

Softwarepreise werden unter der Bedingung festgelegt, dass obige Einschränkungen in dieser Vereinbarung enthalten sind.

12. Sonstiges

12.1 Bindungseffekt / Zuordnung

Diese Vereinbarung ist für die jeweiligen Vertreter, Nachfolger und Beauftragten der Parteien verbindlich. Der Kunde darf jedoch die vorliegende Vereinbarung, die Nutzung der Software oder die Rechte und Pflichten des Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DRSM abtreten oder übertragen, sei es kraft Gesetzes oder anderweitig. DRSM ist berechtigt, diese Vereinbarung jedem Käufer von DRSM Rechten an der Software zu übertragen.

12.2 Rechtsmittel

Nichts in dieser Vereinbarung zielt darauf ab, auf ein Rechtsmittel oder eine Billigkeit, die DRSM zur Verfügung steht, zu verzichten oder einzuschränken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche nach internationalen Urheberrechtsgesetzen verfügbaren Rechtsmittel.

12.3 Zusätzliche Bestimmungen

Wenn ein Teil dieser Vereinbarung nicht durchsetzbar ist, gilt der Rest dieser Vereinbarung als gültig und durchsetzbar. Eine Verzögerung oder ein Versäumnis einer Partei bei der Ausübung ihrer in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe ist kein Verzicht auf ein Recht. Keine Änderung oder Verzicht auf diese Vereinbarung ist verbindlich, sofern sie nicht von beiden Parteien schriftlich zugestimmt wurde.

Nichterfüllung ist in dem Maße entschuldigt, in dem sie durch Feuer, Überschwemmung, Terrorakte, Erdbeben, behördliche Handlungen oder Verfügungen oder Einschränkungen, Versagen von Lieferanten, Stromausfall, Streiks oder andere Umstände, bei denen die Nichterfüllung außerhalb der Kontrolle liegt, unmöglich wird.

Alle Mitteilungen müssen an den gesetzlichen Vertreter der Partei gerichtet werden und entweder eingeschriebene oder beglaubigte Post, angeforderte Rückholquittung oder durch Handelskurierdienst mit Unterzeichnung der Empfangsbestätigung oder gedient persönlich versendet werden.

12.4 Überleben

Die Bestimmungen der Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11 und 12 bleiben über die Kündigung oder den Ablauf dieser Vereinbarung hinaus gültig, mit der Ausnahme, dass die Rechte des Kunden gemäß Abschnitt 4 im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung durch DRSM enden.

12.5 Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Hauptsitz der DRSM. Es gilt deutsches Recht. Verfahren werden in deutscher Sprache geführt.